

Der Vereinsrechtsnewsletter 1/2012

Neues und Wissenswertes aus dem Vereinsrechtsdschungel

Ein Service von www.vereinsrecht.at

Inhaltsverzeichnis:

Willkommen!

Willkommen!

Der harte Winter ist überstanden und die ersten Frühlingstage und unser Newsletter lassen gute Stimmung aufkommen. Wir wünschen Ihnen eine interessante und abwechslungsreiche Lektüre!

Aus dem Steuerrecht:

Umsatzsteuerpflicht für
Gratisinserate

Unser erster Vereinsrechtsnewsletter im Jahr 2012 ist randvoll mit neuen Informationen. Wir hoffen, auch für Sie ist etwas Interessantes dabei.

Gemeinsame Prüfung
lohnabhängiger Abgaben
(„GPLA“)

Update der Vereinsricht-
linien

Aus dem Vereinsrecht:

Die Vereinsgesetz-
Novelle 2011 ist da!

Die Haftung des „fakti-
schen Geschäftsführers“

Entlastung des Vorstands
– was ist das eigentlich?

Mitgliederbremse in die
Verfassung?

Neues für Medieninhaber

Gemeinnützige – aufpas-
sen bei Statutenänderun-
gen

Und zur Erinnerung: Ver-
fahrenshilfe für Vereine

Kurz gefragt, schnell beantwortet:

Statutenänderungen au-
ßerhalb der Generalver-
sammlung

Aus dem Steuerrecht

Umsatzsteuerpflicht für Gratisinserate

Pünktlich zur Weihnachtszeit hatte die österreichische Finanzverwaltung ein Geschenk der besonderen Art für gemeinnützige Organisationen parat: Anlässlich einer Betriebsprüfung eines Verlags wurde festgestellt, dass **Gratisinserate** für gemeinnützige Organisationen **umsatzsteuerpflichtig** sind! Das Medienunternehmen musste daher von den Selbstkosten der gratis zur Verfügung gestellten Seiten 20% Umsatzsteuer zahlen.

Was auf den ersten Blick absurd anmutet, lässt sich steuertechnisch tatsächlich begründen. Aufwendungen für die „**Privatsphäre**“ eines **Unternehmens** (ja – so etwas gibt es) unterliegen der sogenannten „**Eigenverbrauchsbesteuerung**“. Zum Vergleich: Ein Handwerker kauft Material ein und kann sich die in der Rechnung enthaltene Umsatzsteuer vom Finanzamt zurückholen – er ist „vorsteuerabzugsberechtigt“. Verwendet er nun dieses Material für private Zwecke, hätte er gegenüber dem Otto-Normalverbraucher, der sich die Umsatzsteuer nicht vom Finanzamt zurückholen kann, einen Vorteil. Um die steuerliche **Gleichstellung mit dem Endverbraucher** herzustellen, unterliegt dieses privat verwendete Material des Handwerkers der Umsatzsteuerpflicht.

Diese im Beispiel durchaus vernünftige Regelung wird nun auf Medienunternehmen umgelegt, folglich besteht Umsatzsteuerpflicht für die Druckkosten, das Layoutieren etc – anteilig für die gratis zur Verfügung gestellten Seiten. Jetzt könnte man einwenden: Der Handwerker hat etwas von dem billigeren Einkauf des Materials, das er privat verwendet, aber wo liegt der Vorteil für den Medienunternehmer, der Inseratenfläche für ge-

Vertretungsbefugnis mit Betragsgrenze

Vorstandsmitglied beim Verein angestellt

Termine für Vereinsspraktiker – Seminare bei ARS

Impressum

meinnützige Organisationen gratis zur Verfügung stellt? Soweit gehen die steuerlichen Gerechtigkeitsüberlegungen allerdings nicht, es bleibt vorläufig dabei: **Gratisinserate sind umsatzsteuerpflichtig**, jedenfalls sofern nicht „weitere Maßnahmen“ getroffen werden. Was ist damit gemeint? Nun, als Antwort auf einen ersten Sturm der Entrüstung meinte die Finanzverwaltung, man könne die Umsatzsteuer dadurch vermeiden, dass **auf den Werbeeffect hingewiesen** wird, der mit der Gratiseinschaltung verbunden ist, ganz nach dem Motto: „Seht her, wieviel Gutes wir tun, wir stellen sogar Gratisinserate zur Verfügung“. Es muss somit explizit darauf hingewiesen werden, dass es sich um eine Gratiseinschaltung handelt. Dann wäre das Gratisinserat **Werbung** (in eigener Sache des Mediums), es würde **keine Umsatzsteuer** anfallen.

Was bleibt, ist einerseits **Rechtsunsicherheit**, andererseits weniger Gratisinserate. Rechtsunsicherheit, da es nicht klar ist, wie die Formulierung lauten muss, damit ausreichend auf den Werbeeffect hingewiesen wird, was wiederum die einzelnen Finanzämter autonom beurteilen. Als Folge dieser Rechtsunsicherheit sind einige Zeitschriften dazu übergegangen, gemeinnützigen Organisationen keine oder weniger Gratisinserate zur Verfügung zu stellen!

Was wäre die **Lösung**? Zweifelsfragen zur Besteuerung von gemeinnützigen Organisationen werden üblicherweise in den Vereinsrichtlinien geklärt. Dies würde sich auch hier anbieten. Dies umso mehr, als derzeit die Vereinsrichtlinien ohnedies überarbeitet werden und voraussichtlich Ende März / Anfang April veröffentlicht werden. Das Finanzministerium sollte sich bei dieser Gelegenheit zu **folgender Formulierung** durchringen: „Bei gemeinnützigen Organisationen unentgeltlich zur Verfügung gestellten Werbeflächen oder -zeiten ist davon auszugehen, dass eine entsprechende Werbewirkung auch für das Medienunternehmen gegeben ist, sodass eine Eigenverbrauchsbesteuerung unterlassen werden kann“.

Gemeinsame Prüfung lohnabhängiger Abgaben („GPLA“)

Die öffentliche Hand braucht Geld, daher finden derzeit verstärkt GPLA (Gemeinsame Prüfung Lohnabhängiger Abgaben) statt, auch bei Non-profit-Unternehmen. Ein Dauerbrenner unter vielen sind **Kraftfahrzeuge**. Dazu einige Anmerkungen:

Stellt der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer ein Kraftfahrzeug für die private Nutzung zur Verfügung, muss dafür ein sogenannter **Sachbezug** in der Lohnverrechnung angesetzt werden. Für die Nutzung des Kraftfahrzeugs müssen von Dienstgeber und vom Dienstnehmer somit zusätzlich Steuern und Beiträge abgeführt werden. Wird dies korrekt in der Lohnverrechnung abgebildet, gibt es keine Probleme mit den Behörden.

Wird ein Kraftfahrzeug einem Dienstnehmer ausschließlich für betriebliche Fahrten zur Verfügung gestellt und daher kein Sachbezug angesetzt, ist folgende Vorgangsweise anzuraten, damit es anlässlich einer Prüfung nicht zu unliebsamen Überraschungen kommt:

- **Ausschluss** der privaten Nutzungsmöglichkeit im **Dienstvertrag** sowie entsprechende Kontrolle seitens des Arbeitgebers
- Führung eines **Fahrtenbuchs**

Was muss im **Fahrtenbuch** angeführt werden? Die handelsüblichen Fahrtenbücher geben zumeist die erforderlichen Kriterien vor, nämlich: Datum, KM-Stand zu Beginn der Fahrt, KM-Stand am Ende der Fahrt, Anzahl der gefahrenen Kilometer, Name des Dienstnehmers, genaue Beschreibung des Zwecks der Fahrt.

In der Praxis erweist sich die Führung von Fahrtenbüchern als mühsam, dennoch gilt: Wird kein Fahrtenbuch geführt oder weist dieses Mängel auf, berechtigt dies die Behörden, eine private Nutzung zu unterstellen und somit Steuern und Beiträge **nachzuverrechnen**. Dreifach bitter ist, dass Dienstgeberbeiträge, Dienstnehmerbeiträge und die Lohnsteuer von der Organisation eingehoben werden. Wer auf der sicheren Seite liegen will, dem bleibt nichts anderes übrig, als im Dienstvertrag die private Nutzung auszuschließen, dies zu kontrollieren und auf eine genaue Führung eines Fahrtenbuchs zu bestehen. Oder – alternativ – die private Nutzung zuzulassen und einen entsprechenden Sachbezugswert in der Lohnverrechnung anzusetzen.

Update der Vereinsrichtlinien

Wie oben bereits erwähnt, überarbeitet das Finanzministerium derzeit die Vereinsrichtlinien. Mit einer Veröffentlichung ist Ende März/Anfang April zu rechnen. Im nächsten Newsletter werden wir Sie darüber ausführlich informieren.

Aus dem Vereinsrecht

Die Vereinsgesetz-Novelle 2011 ist da!

Kurz vor Jahresende hat sich der Gesetzgeber noch aufgegriffen, um den Vereinen Neues zu beschermen: Die Vereinsgesetz-Novelle 2011 (Bundesgesetzblatt Nr. 137) sieht vor, dass die **Mitgliederversammlung** zumindest **alle fünf Jahre**, und nicht wie bisher vier Jahre, einzuberufen ist.

Wesentlicher ist die bereits angekündigte **Beschränkung der Haftung von Organwaltern und Rechnungsprüfern**: Sind diese unentgeltlich tätig, so haften sie (aber Achtung: nur gegenüber dem Verein!) nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, wenn nichts anderes vereinbart oder in den Statuten festgelegt ist.

Natürlich kann der Gesetzgeber nicht die Haftung von Organwaltern gegenüber Dritten, also Gläubigern des Vereins, reduzieren. Immerhin sieht die Novelle aber vor, dass im Fall der Haftung gegenüber einem Dritten (so sich diese aus der Wahrnehmung der Pflichten des Organwalters ergibt), der Organwalter vom Verein die Befreiung von der Verbindlichkeit verlangen kann, was nichts anderes heißt, als dass er vom Verein verlangen kann, dass der Verein einspringt. Und das geht natürlich nur, wenn der Verein noch Geld hat. Ist der Verein pleite, so wird sich der Gläubiger mit Recht sein Geld dort holen, wo es noch zu holen ist. Diese Überwälzung auf den Verein gilt nicht, wenn der Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde oder wenn anderes vereinbart wurde oder in den Statuten festgelegt ist.

Diese Novelle wirft fast mehr Fragen auf, als sie beantwortet. Wann ist der

Organwalter **unentgeltlich** tätig? Ein echter Aufwandsatz ist natürlich kein Entgelt. Also aufpassen! Gern werden wir die berühmten steuerbefreiten 75 Euro neben zusätzlichem Aufwandsatz bezahlt. Dann haben diese aber genau genommen Entgeltcharakter! Denn eine Untergrenze für das Entgelt sieht das Gesetz nicht vor.

Der Gesetzgeber wollte den Ehrenamtlichen mit dieser Novelle etwas Gutes tun (oder nur sich selbst, um sich dies angebliche Ermunterung der Zivilgesellschaft als Federchen ans ramponierte Hütchen zu stecken?). Argumentiert wurde, dass die bisherige Regelung, nach der die Unentgeltlichkeit „zur berücksichtigen“ sei, zu schwammig sei und für die Normadressaten zu wenig Vorhersehbarkeit schaffe. Stimmt schon – aber kann irgendjemand von sich behaupten, eine klare, allgemein gültige Grenze zwischen leichter und grober Fahrlässigkeit zu ziehen? Es wird hier erst recht auf die von Juristen so geliebten „Umstände des Einzelfalls“ ankommen. Klar – man wird von einem Organwalter eines großen und wirtschaftlich bedeutenden Vereins, auch wenn er ehrenamtlich tätig ist, mehr Sorgfalt und Erfahrung verlangen als vom Funktionär eines Pimperlvereins.

Was dem Gesetzgeber offensichtlich egal war, ist die Schaffung einer groben Ungleichheit: Bei vielen Vereinen übernehmen „einfache Vereinsmitglieder“ verantwortungsvolle Aufgaben, unentgeltlich und ohne jede Organstellung. Passiert denen ein Fehler, der den Verein oder einen Dritten schädigt, haften sie voll, leichte Fahrlässigkeit hin oder her.

Mag die neue Regelung im Einzelfall auch freundliche Auswirkungen haben, so darf sie über eines nicht hinwegtäuschen: Die Haftungsbefreiung gilt nur für die Ausübung der Organpflichten. Arbeitet also etwa der Kassier eines Sportvereins auch als (unbezahlter) Trainer der Jugendmannschaft und verschuldet er im Training leicht fahrlässig einen Unfall, so ist dieser höchstwahrscheinlich nicht privilegiert. Die Pointe dabei: Bekommt er für dieselbe Tätigkeit ein paar Euro, so ist er Dienstnehmer und profitiert vom Dienstnehmerhaftpflichtgesetz. Um die Funktionäre hier nicht in eine nicht beabsichtigte Lücke fallen zu lassen, empfiehlt es sich, alles, was diese im Rahmen des Vereins tun, auch als ihre angestammte Tätigkeit in den Statuten festzuschreiben.

Und: Natürlich steht es den Vereinen frei, diese dispositive (das heißt: nicht zwingende) gesetzliche Regelung nach allen Seiten zu modifizieren. Der Verein kann das vom Gesetz nur für unentgeltlich tätige Organwalter auch auf bezahlte ausdehnen (was kaum zu empfehlen ist), aber auch auf alle Vereinsmitglieder, die Vereinsaufgaben erfüllen – genauso gut kann er aber auch seinen Funktionären diese gesetzliche Begünstigung durch eine entsprechende Statutenbestimmung nehmen.

Was heißt, dass der Organwalter vom Verein die Befreiung seiner Verbindlichkeit gegenüber einem Dritten verlangen kann, wenn er diesem „zum Ersatz eines in Wahrnehmung seiner Pflichten verursachten Schadens verpflichtet“ ist? Ein Schaden kann ja nur entstehen, wenn der Organwalter es mit irgendwelchen Pflichten nicht ganz genau genommen hat – denn niemand ist zum Verursachen eines Schadens verpflichtet! Was also soll diese Floskel? Gemeint ist wohl, wenn es zur Schadenszufügung in Ausübung der Tätigkeit für den Verein gekommen ist, was aber – zumindest sprachlich – etwas anderes ist.

Besonders originell ist die Vorschrift, dass eine von einem Verein abge-

schlossene Haftpflichtversicherung auch diesen Anspruch des Organwalters gegen den Verein zu decken hat. Wem wird das vorgeschrieben? Dem Verein? Der Haftpflichtversicherung? Und was ist, wenn diese Haftpflichtversicherung diesen Schaden nicht deckt? Setzt es dann eine Eintragung im Klassenbuch oder was? Eine Vorschrift, deren Nichtbeachtung keine Rechtsfolgen nach sich zieht, nennt der römisch-rechtlich gebildete Jurist eine *lex imperfecta*. „Imperfekt“ wäre allerdings ein sanfter Ausdruck für eine derart sonderbare Regelung – wie für die gesamte Novelle.

Die Haftung des „faktischen Geschäftsführers“

Der „faktische Geschäftsführer“ ist eine im Gesellschaftsrecht wohlbekannte Figur: Das ist eine Person, die, obwohl formell gar nicht Geschäftsführer, faktisch so wesentlichen Einfluss auf die Tätigkeit der Gesellschaft nimmt (oft ein Gesellschafter als die berühmte graue Eminenz im Hintergrund), dass die Gesellschaft mehr oder weniger nach seiner Pfeife tanzt. In Literatur und Judikatur ist es anerkannt, dass ein solcher faktischer Geschäftsführer wie ein formeller Geschäftsführer haften kann. Im berühmten Eumig-Fall in den achtziger Jahren des vorigen Jahrhunderts haftete sogar eine Bank, die eine Gesellschaft als Mehrheitsgesellschafterin faktisch beherrschte, aufgrund ihrer fahrlässigen Zustimmung zur Unterlassung der Konkursantragstellung als Beitragstäter – Verbandshaftung gab's damals noch keine, sehr wohl aber die sich aus dem Delikt der fahrlässigen Krida ergebende zivilrechtliche Haftung den geschädigten Gläubigern.

In ständiger Rechtsprechung bis in die jüngsten Jahre (vgl. etwa 8 Ob 108/08b) hat der Oberste Gerichtshof (OGH) definiert, wann von einem faktischen Geschäftsführer zu sprechen ist: wenn die formellen Geschäftsführer keinen Einfluss auf die Geschäftsführung haben, in die finanzielle Situation der Gesellschaft keinen Einblick haben und der faktische Geschäftsführer die wirtschaftlichen Entscheidungen allein getroffen hat und auch nach außen als Verantwortlicher für diese Entscheidungen aufgetreten ist. Dies sind alles Entscheidungen zur GmbH – es besteht aber kein Grund anzunehmen, dass diese Gedanken nicht auf einen Verein Anwendung finden können. Und tatsächlich kennen wir bei Vereinen Konstellationen, wo sich eine „graue Eminenz“ einen Verein „hält“. Geht die Sache schief, kommen alle zum Handkuss: Der Vereinsvorstand, der von nichts wusste, schlicht und einfach deswegen, weil er Vereinsvorstand war. Und der Strippenzieher, der sich aus allen Vereinsorganen ferngehalten hat, weil er eben der Strippenzieher war. Das Feld der Haftungen ist weit: von der Konkursverschleppung bis zur Haftung nach ASVG.

Entlastung des Vorstands – was ist das eigentlich?

Es ist das übliche Ritual: In der Generalversammlung wird dem Vorstand mit Beschluss die Entlastung erteilt. Was aus rechtlicher Sicht hier eigentlich geschieht, ist den wenigsten klar. Mit der Entlastung werden die Vorstandsmitglieder von allen Ansprüchen frei, die dem Verein bei sorgfältiger Prüfung aller Unterlagen als aus Verstößen des Vorstands erwachsen erkennbar waren. Lediglich dann, wenn die Verstöße aus den vorgelegten Unterlagen nicht erkennbar waren oder diese unvollständig waren, führt die Entlastung nicht zur Haftungsbefreiung. (so der OGH in einer Ent-

scheidung, eine GmbH betreffend, 9 Ob A 149/08i). D.h. umgekehrt, dass eine nicht erfolgte Entlastung zunächst einmal gar nichts bedeutet; der Verein verzichtet nur nicht auf allfällige Schadenersatzansprüche. Ob er solche überhaupt hat oder ob er solche überhaupt geltend machen will und kann, ist damit noch nicht gesagt.

Zwei bemerkenswerte Dinge ergeben sich allerdings schon aus obiger Definition: Ein Vorstand, der (den Rechnungsprüfern) nur unvollständige Unterlagen vorlegt, riskiert, dass eine erteilte Entlastung wirkungslos ist. Und Rechnungsprüfer, die vollständige Unterlagen nur unvollständig prüfen und schadenersatzbegründende Fehler des Vorstands übersehen und leichtfertig der Generalversammlung die Entlastung empfehlen, riskieren selbst Schadenersatzansprüche.

Im Streit darüber, ob eine erteilte Entlastung nun wirklich haftungsbefreiend war oder nicht, obliegt dem Verein die Beweislast. Der Verein müsste also beweisen, dass der Verstoß des Vorstands zum Zeitpunkt der Entlastung nicht erkennbar war. Dass der Verein nichts davon wusste, genügt also nicht: es kommt auf die Erkennbarkeit an.

Mitgliederbremse in die Verfassung?

Klingt sonderbar, meinen Sie? Ist es wohl auch. Aber wenn man lang genug gehört hat, dass eine Schuldenbremse in die Verfassung gehört (was offenbar einfacher ist, als konkrete Konzepte zur Sanierung des Haushalts vorzulegen), findet man gar nichts mehr sonderbar. So fand die Generalversammlung eines Vereins es auch nicht für sonderbar, einen Beschluss zu fassen, dass **namentlich bestimmte Personen** nie und nimmer **Mitglieder dieses Vereins** werden dürften. Also nicht nur Rausschmiss, sondern sozusagen ewige Watchlist. „Ja, dürfen's denn des?“ würde Kaiser Ferdinand der Gütige fragen. Gehen tut das jedenfalls nicht. Das beginnt schon damit, dass meistens die Mitgliederaufnahme Sache des Vorstands ist, und dass in so gut wie allen Vereinsstatuten kein Weisungsrecht der Generalversammlung gegenüber dem Vorstand vorgesehen ist.

Kann eine Generalversammlung überhaupt beschließen, dass bestimmte **Beschlüsse künftig nicht gefasst** werden dürfen? Da geht es um die Grundsätze der Vereinsdemokratie: Es kann nicht angehen, dass eine Generalversammlung eine zukünftige Generalversammlung präjudiziert. Die Vereinsdemokratie findet durch jene und mit jenen Mitgliedern statt, die bei einer Generalversammlung ihr Stimmrecht ausüben. Das können bei einer zukünftigen Generalversammlung ganz andere Mitglieder sein, und, in längeren Zeiträumen gedacht, vielleicht ist bei einer künftigen Generalversammlung kein einziges Vereinsmitglied mehr ident mit jenen, die den damaligen Beschluss gefasst haben. Natürlich kann man bestimmte Sachen in die Statuten schreiben, und natürlich kann man für eine Änderung bestimmter Statutenbestimmungen qualifizierte Mehrheiten vorschreiben (nicht anders verhält es sich mit Verfassungsbestimmungen in Bundesgesetzen, deren Änderung einer Zweidrittelmehrheit bedarf). Und natürlich kann man für die Aufnahme von Mitgliedern – und da sind wir wieder bei unserer Ausgangsfrage – bestimmte Kriterien in die Statuten schreiben. Diese müssen aber allgemein gültig sein. Eine Bestimmung, dass Herr X oder Frau Y nie und nimmer Mitglied dieses Vereins werden dürften, ist undenkbar.

Neues für Medieninhaber

Mit Wirkung vom 1. Juli 2012 tritt eine **neue Fassung des § 25 Medien-gesetz** in Kraft. Wenn ein Verein Medieninhaber ist, so hat er in der Of-fenlegung gemäß § 25 auch die **Vorstandsmitglieder** und den **Vereins-zweck** anzugeben. Das gilt nicht nur dann, wenn das Medium dem Verein unmittelbar gehört, sondern auch dann, wenn am Medieninhaber ein **Ver-ein** direkt oder indirekt **beteiligt** ist.

Gemeinnützige – aufpassen bei Statutenänderungen!

Der § 41 Abs. 3 der Bundesabgabenordnung (BAO) spricht für sich:

„Wird eine **Satzungsbestimmung**, die eine Voraussetzung der Abgaben-begünstigung betrifft, nachträglich **geändert**, ergänzt, eingefügt oder auf-gehoben, so hat dies die Körperschaft binnen einem Monat jenem Fi-nanzamt bekanntzugeben, das für die Festsetzung der Umsatzsteuer der Körperschaft zuständig ist oder es im Falle der Umsatzsteuerpflicht der Körperschaft wäre.“

Und welche Satzungsbestimmungen sind das? Jedenfalls die Angaben über Zwecke und Ziele des Vereins sowie ideelle und materielle Mittel zur Zielerreichung, ebenso die Angabe, was mit dem Vermögen im Fall der behördlichen oder freiwilligen Auflösung oder der Aufgabe des begünstig-ten Vereinszwecks zu geschehen hat.

Und zur Erinnerung: Verfahrenshilfe für Vereine

Wir hatten darüber berichtet: Der gänzliche Ausschluss juristischer Perso-nen von der Verfahrenshilfe verstößt gegen den Gleichheitssatz und ist daher verfassungswidrig. Der Verfassungsgerichtshof hat daher die alte Rechtslage, nach der zwischen natürlichen und juristischen Personen nicht differenziert wurde, wieder hergestellt. Mit Ablauf des 31.12.2012 tritt § 63 ZPO in der Fassung vor Inkrafttreten des Budgetbegleitgesetzes 2009 wieder in Kraft – **ab Beginn 2013** können daher auch Vereine, die prozessieren wollen oder müssen, wieder **Verfahrenshilfe beantragen**. Es kann daher zu überlegen sein, mit einer Klagseinbringung bis Anfang des kommenden Jahres zu warten. Früher gestellte Anträge würden gna-denlos abgewiesen.

Kurz gefragt – schnell geantwortet:

Ein Verein möchte das Spendengütesiegel erlangen, dafür sind Statutenänderungen notwendig. Kann der Vorstand die Statu-ten ändern und die Änderung zu einem späteren Zeitpunkt in der Generalversammlung absegnen lassen?

Ein klares Nein. Jede Statutenänderung ist ausnahmslos ausschließlich Sache der Mitgliederversammlung, mag die Änderung auch noch so for-

mal oder unbedeutend sein.

Können die Statuten eine Betragsgrenze für die Einzelvertretungsbefugnis eines Vorstandsmitglieds vorsehen, bei deren Überschreitung dann zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten müssen?

Im Prinzip ja – nur gilt eine derartige Beschränkung nur im Innenverhältnis, könnte also genauso gut in eine Geschäftsordnung geschrieben werden. Die Vereinsbehörde dürfte eine solche Beschränkung auch nicht ins Zentrale Vereinsregister eintragen. Hält sich ein Vorstandsmitglied nicht an eine solche Beschränkung, dann ist das Geschäft im Außenverhältnis zwar gültig, im Innenverhältnis kann dieses Vorstandsmitglied aber schadenersatzpflichtig werden.

Kann ein Vorstandsmitglied beim Verein angestellt sein?

Allgemein gilt, dass sämtliche Vorstandsmitglieder in allen Vereinsangelegenheiten unbedingt nur das Vereinsinteresse, nie aber den eigenen Nutzen vor Augen haben müssen. Daher ist es unter Umständen problematisch, wenn sich ein Vorstandsmitglied „selbst beim Verein anstellt“. Dennoch sind derartige „Insichgeschäfte“, in denen zB Vorstandsmitglieder auf beiden Vertragsseiten stehen (und miteinander selbst kontrahieren), unter Einhaltung besonderer Vorschriften sehr wohl erlaubt:

§ 6 Abs 4 Vereinsgesetz bestimmt, dass ein Insichgeschäft dann gültig ist, wenn ein anderer zur Vertretung und Geschäftsführung befugter Organwaller sein Zustimmung dazu gibt (dieser darf mit dem Geschäft dann natürlich selbst nichts zu tun haben, muss also unbefangen sein). Solche Geschäfte – samt Zustimmungsakten – sind jedenfalls genau zu dokumentieren, um Missverständnisse im Nachhinein zu vermeiden.

Sind aber mehrere oder gar alle Organwaller befangen, dann bietet die von § 6 Abs 4 Vereinsgesetz vorgesehene Zustimmung keine Lösung! Ist das der Fall, so ist das Insichgeschäft aber unter noch strengeren Voraussetzungen doch möglich: Für die Gültigkeit des geplanten Insichgeschäfts ist dann die Zustimmung der Mitgliederversammlung notwendig, oder es ist für das Geschäft ein Kollisionskurator zu bestellen.

Termine für Vereinspraktiker – Seminare bei ARS

25.-26.4.2012: Höhne, Bydlinsky, Bartalos und andere: **Jahrestagung: NON PROFITS – 1. Tag: Rechts-, Haftungs- und Steuerfragen, 2. Tag: Charity, Fundrasing & Marketing im Fokus**

1.3.2012: Lummerstorfer, Renner, Konwitschka: **Die gemeinnützige GmbH - Ein Weg für NPOs, Steuerbegünstigungen und Unternehmertum zu verbinden?**

31.5.2012: Höhne, Lummerstorfer, Bartalos u. a.: **Der Verein – Aktuelle**

5.10.2012: Lummerstorfer, Renner, Konwitschka: **Die gemeinnützige GmbH - Ein Weg für NPOs, Steuerbegünstigungen und Unternehmertum zu verbinden?**

Details zu den Seminaren finden Sie unter www.ars.at, Menüpunkt "Non Profit" links unten. Wenn Sie sich auf unsere Empfehlung berufen, gewährt ARS einen Rabatt.

Werbung in eigener Sache:

So wie die Beschäftigung mit dem Thema „Verein“ bei Ihnen nur einen, wenn auch wahrscheinlich wichtigen, Teil Ihres Alltags darstellt, ist auch für uns die Beschäftigung mit Vereinsfragen zwar ein Schwerpunkt, aber eben nur einer von mehreren. Und rechtlichen Rat braucht man bekanntlich nicht nur in Vereinsfragen.

Wohnen ist Thema für so gut wie jeden Menschen, und kaum ein Unternehmen kommt ohne Anmietung oder Kauf von Geschäftsräumen aus. Immobilienrecht ist einer der Schwerpunkte von h-i-p. Fast logisch, dass wir auch diesem Thema eine eigene Website widmen: www.immobilienrecht.at. Vielleicht schauen Sie zur Abwechslung einmal dort vorbei ...

Und gleich eine Anmerkung zum Thema Immobilien:

„Schwarzgeld bei Immobiliengeschäften - eine Königsidee?“

Eine der Segnungen des Sparpakets wird die unbefristete Besteuerung von Veräußerungsgewinnen bei Immobilien ab 1.4.2012 sein. Dies wird sicherlich bei den Verkäufern den Wunsch nach einer teilweisen Abwicklung „ohne Finanzminister“ stark erhöhen. Diesem Wunsch sollten Sie jedoch keinesfalls nachkommen, da neben einem Finanzstrafverfahren auch noch weitere gravierende Nachteile auf Sie zukommen können.

Sollte sich herausstellen, dass Ihre Traumimmobilie doch nicht jene Eigenschaften aufweist, mit denen der Verkäufer selbige angepriesen hat, werden Sie in einem Rechtsstreit mit dem Verkäufer massive Beweisschwierigkeiten haben. Damit Sie den gesamten Kaufpreis zurückbekommen bzw. den Preis mindern können, müssten Sie nämlich beweisen, dass der tatsächlich vereinbarte Kaufpreis höher als der im Kaufvertrag genannte war (eine Bestätigung hierüber wird Ihnen der Verkäufer aber kaum ausstellen!).

Darüber hinaus sollten Sie bedenken, dass der Verkäufer sein steuerliches Problem auf Sie überwälzt. Im Fall einer Weiterveräußerung durch Sie würde als Vergleichswert für die Bemessung des von Ihnen zu versteuernden Veräußerungserlöses nur der „künstlich“ niedrig gehaltene Kaufpreis herangezogen werden. Dies würde wiederum dazu führen, dass auch Sie einen Käufer finden müssten, der bei einem Finanzstraftatdelikt mitmacht.

Haftung der Vereinsorgane, Umsatzsteuer, Finanzierung in NPOs, Rechnungslegung bei NPOs, Marketing, Sponsoring, Lobbying etc. etc. – alles, was NPOs wissen müssen, erfahren sie bei der Tagung am 25./26. April in Wien.

Details unter http://www.ars.at/detail_list.php?senr=30893

Bis zum nächsten Newsletter dann! Vielleicht sehen wir einander ja auch schon vorher bei einem unserer Seminare. Und wenn Sie Fragen haben, stehen wir Ihnen selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Thomas Höhne Andreas Lummerstorfer

Dr. Thomas Höhne
Höhne, In der Maur & Partner Rechtsanwälte OG
A-1070 Wien, Mariahilfer Straße 20
Telefon +43 1 521 75 – 31
E-Mail thomas.hoehne@h-i-p.at

Mag. Andreas Lummerstorfer
Lummerstorfer & Richter Steuerberatungs GmbH
A-1010 Wien, Kramergasse 1/10
Telefon +43 1 532 93 68
E-Mail a.lummerstorfer@lummerstorfer-wt.at

Impressum

Sie erhalten diesen Newsletter, da Sie entweder zu unseren Klienten zählen oder auf einem unserer Seminare sich mit der Zusendung einverstanden erklärt haben. Sollten Sie den Newsletter nicht mehr erhalten wollen, senden Sie bitte eine E-Mail mit dem Betreff: „Vereinsrechtsnewsletter Nein, Danke“ an office@h-i-p.at.

Medieninhaber: Höhne, In der Maur & Partner Rechtsanwälte OG, Mariahilfer Straße 20, A-1070 Wien, Telefon (43 - 1) 521 75 – 0, www.h-i-p.at, office@h-i-p.at